

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

A. Die Versicherer sowie der Vertragspartner des Versicherungsnehmers (nachstehend "Versicherungsnehmer" genannt) sind: Lloyd's Insurance Company S.A. (nachstehend "Versicherer" genannt), eine belgische Aktiengesellschaft mit Sitz in:

Bastionsturm,
Marsveldplein 5,
1050 Brüssel,
Belgien

und bei der Banque-Carrefour des Entreprises / Kru-ispunbank van Ondernemingen unter der Nummer 682.594.839 RLE (Brüssel) registriert.

B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

C. Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

Im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

D. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.

E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

F. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag, der Offerte genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Der *Versicherungsnehmer* kann sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung.

Die *Versicherer* können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Die *Versicherer* können nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die Versicherer zu erbringender Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die Versicherer gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den Versicherern unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Die *Versicherer* können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die *Versicherer* darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die *Versicherer* können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchs begründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die Versicherer hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherern und deren Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

H. WICHTIGER HINWEIS: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

1. AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

1.1. Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

1.2. (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,

(b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

(i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,

(ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

1.3. **Biologische und chemische Verseuchung**

Die Versicherer zahlen nicht

(a) für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung einer Sache sowie sämtliche Schäden und Kosten, die hieraus entstehen,

(b) für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht und

(c) für Tod oder Verletzungen,

die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch biologische oder chemische Verseuchungen als Folge von:

- Terrorismus und/oder
- Massnahmen, die getroffen wurden, um die Folgen eines aktuellen, versuchten, angedrohten, erwarteten oder erfolgten Terroranschlags zu verhindern, zu unterdrücken, zu kontrollieren oder zu mindern.

In dieser Klausel bedeutet „Terrorismus“ jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder
- die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen,

wobei begründete Umstände darauf schliessen lassen, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur sind.

1.4. Begrenzter Ausschluss von Cyber- und Datenrisiken

Wir haften nicht für:

(a) Cyberrisiken

Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- I. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- II. Computerviren;
- III. Computerbezogene Vorspiegelungen von (a)(i) und/oder (a)(ii) oben.

Sofern jedoch:

- ein Brand oder eine Explosion infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht;
- ein Wasserschaden infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht; oder
- ein Diebstahl oder versuchter Diebstahl unmittelbar auf (a)(i) oder (a)(ii) folgt;

und dieser Brand, diese Explosion, dieser Wasserschaden, dieser Diebstahl bzw. dieser versuchte Diebstahl ansonsten von dieser Versicherung abgedeckt wäre, übernehmen wir den Verlust bzw. den Schaden, der durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasserschaden, diesen Diebstahl bzw. diesen versuchten Diebstahl verursacht wird.

(b) Elektronische Daten

Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

1.5 Ausschluss übertragbarer Krankheiten

Ungeachtet der ggf. in diesen Versicherungsunterlagen enthaltenen anderslautenden Bestimmungen deckt die Versicherung keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge ab, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von, infolge von oder zeitgleich mit einer übertragbaren Krankheit oder der Angst vor bzw. der (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Gefahr einer übertragbaren Krankheit entstehen.

2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahreratsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahreratsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern unrichtig mitteilte oder verschwieg.

2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen

Art. 6 alt VVG.

3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung eines jeglichen Anspruches aus diesem Vertrag, den Versicherern den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich zu melden und ihnen alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann für das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorsehen.

4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

5. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

7. SANKTIONEN

Die Versicherer erbringen keine Leistungen unter diesem Versicherungsvertrag, d.h. keine Deckung, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, wenn wir dadurch gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstossen würden, die durch Gesetz oder durch Verordnungen erlassen wurden.

8. KLAGEN

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten: „Die im Vertrag Nr. ... (oder die in der Police erwähnte Policennummer (Unique Market Reference)) unterzeichnete Lloyd's Insurance Company S.A. vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz“.

9. BESCHWERDEN

Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass alle Aspekte Ihrer Versicherung schnell, effizient und fair bearbeitet werden. Wir sind stets bestrebt, Ihnen den höchsten Standard an Dienstleistungen zu bieten.

Wenn Sie Fragen oder Bedenken bezüglich Ihrer Police oder der Bearbeitung eines Schadens haben, sollten Sie sich in erster Linie an Ihren Makler wenden. Bitte geben Sie im gesamten Schriftverkehr Ihre Versicherungsnummer und/oder Schadensreferenznummer an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann.

Jede Beschwerde sollte in erster Instanz an Ihren Makler gerichtet werden. Die Kontaktdaten Ihres Maklers finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Ihr Makler wird Ihre Beschwerde schriftlich bestätigen.

Ihr Makler wird sich bemühen, Ihnen innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Sollten Sie mit der endgültigen Antwort nicht zufrieden sein oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde keine endgültige Antwort erhalten haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Ombudsmann für Privatversicherungen wenden. Die Kontaktangaben lauten wie folgt.

Hauptgeschäftsstelle und Büro für Deutschsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postfach 1063

8024 Zürich

Schweiz

Telefon: 044 211 30 90

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Zweigstelle für Französischsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postanschrift 2252

2001 Neuchâtel 1

Schweiz

Telefon: 076 651 41 65

E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Zweigstelle für Italienischsprachige:

Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva

Casella postale 1231

6901 Lugano

Schweiz

Telefon: 091 967 17 83

E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

Die oben genannten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden lassen Ihre gesetzlichen Rechte unberührt.

10. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten, mit dem Recht der Substitution zur Prozessführung.

11. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

LLOYD'S INSURANCE CO.S.A

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN HAUSEIGENTÜMER-HAFTUNGSERWEITERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. WER IST VERSICHERT?	2	6. SCHADENABWICKLUNGSVERFAHREN	3
2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?	2	6.1. Schadenmeldung und Schaden- abschätzung	3
3. WAS GILT FÜR DIE LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSVER- TRAGES?		6.2. Berechnung der Entschädigung	3
3.1. Beginn und Laufzeit der Versicherung	2	6.3. Verhaltensbezogene Pflichten	3
3.2. Kündigung oder Verlängerung bei Ablauf	2	6.4. Selbstbehalt	3
3.3. Kündigung im Schadenfall	2	7. SORGFALTSPFLICHT	3
4. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?2		7.1. Schadenverhütung	3
4.1 Versicherungsklausel		8. SONSTIGES	3
5. PRÄMIENZAHLUNGSVERFAHREN	2	8.1. Verletzung von Bestimmungen, Pflichten und Verpflichtungen	3
5.1. Prämienzahlung		8.2. Grobe Fahrlässigkeit	3
		8.3. Art der Versicherung	3
5.2. Änderung der Prämientarife	2	8.4. Sonstige Bestimmungen	3

Hierin benutzte Bezugnahmen auf Personen des männlichen Geschlechts gelten zur Erleichterung des Lesens ebenfalls für Personen des weiblichen Geschlechts.

1. WER IST VERSICHERT?

Der Versicherungsnehmer als Eigentümer des versicherten Hauses und die nachstehend genannten Personen, sofern diese zusammen mit dem Versicherungsnehmer im versicherten Haus wohnen oder regelmäßig das Wochenende dort verbringen:

- Der Ehegatte/die Ehegattin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin des Versicherungsnehmers;
- Die sonstigen namentlich im Verzeichnis angegebenen Personen.
- Die privaten Hausangestellten des Versicherungsnehmers aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten für den Haushalt des Versicherungsnehmers.

2. WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Am Ort des Grundstücks, an dem die im Verzeichnis genannten Gebäude versichert sind.

3. WAS GILT FÜR DIE LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSVERTRAGES?

3.1. Beginn und Laufzeit der Versicherung

Die Daten des Versicherungsbeginns und -ablaufs sind wie im Verzeichnis angegeben.

3.2. Kündigung oder Verlängerung bei Ablauf

Falls der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor dem Ablauftermin gekündigt wird, erfolgt eine stillschweigende Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Falls der Vertrag für einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten oder einem Jahr abgeschlossen wurde, erlischt die Versicherung am angegebenen Verfalltag.

3.3. Kündigung im Schadenfall

Jede Partei kann den Vertrag nach Eintritt eines entschädigungsfähigen Schadens kündigen.

- Die Versicherer müssen die Kündigung spätestens zum Zahlungszeitpunkt der Entschädigung mitteilen. Die Versicherungshaftung erlischt 14 Tage nachdem Sie die Kündigungsmitteilung erhalten haben. Der Teil Ihrer Prämie, die auf die noch nicht abgelaufene Risikoperiode entfällt, wird an Sie zurückgewährt.
- Sie müssen die Kündigung spätestens innerhalb von 14 Tagen mitteilen, nachdem Sie Kenntnis davon erlangen, dass die Entschädigung gezahlt werden wird. Die Versicherungshaftung erlischt bei Erhalt der Kündigungsmitteilung. Im Falle eines Schadens wird der Teil der Prämie an Sie zurückgewährt, der auf die noch nicht abgelaufene Risikoperiode entfällt, sofern die Versicherung für mindestens ein Jahr in Kraft war.

4. WELCHE RISIKEN KÖNNEN VERSICHERT WERDEN?

Ihre gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten als Gebäudeeigentümer, auch im Rahmen des Direktanspruchs gegen Ihren Versicherer, bis zu der im Vertrag angegebenen Haftungsgrenze.

Einschließlich der Haftung aus dem Grundstück, das zum entsprechenden Gebäude gehört, und Nebengebäuden, jedoch ausschließlich Gebäuden,

die für gewerbliche Zwecke benutzt werden. Wir zahlen alle Beträge, zu deren Zahlung als Schadenersatz Sie rechtlich verpflichtet sind, für:

- * Personenschäden
- * Sachschäden

die während der Versicherungsperiode im Gebäude oder auf dem Grundstück durch einen Unfall verursacht werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

- a. Personenschäden, die Sie oder permanente Mitglieder Ihres Haushaltes oder Personen erleiden, die zum Zeitpunkt des Personenschadeneintritts von Ihnen beschäftigt werden.
- b. Gesetzliche Haftpflicht aufgrund krimineller oder gewalttätiger Handlungen gegen andere Personen oder Sachen.
- c. Schäden an Sachen, die Ihnen gehören oder für die Sie, andere permanente Mitglieder Ihres Haushaltes oder von Ihnen beschäftigte Personen verantwortlich sind oder die Kontrolle ausüben.
- d. Gesetzliche Haftpflicht, die sich direkt oder indirekt aus der Ausübung eines gehobenen Berufes, einer Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ergibt.
- e. Ihre gesetzliche Haftpflicht aufgrund des Abschlusses eines Vertrages, die andernfalls nicht versichert wäre.
- f. Verschmutzung und/oder Kontamination, außer falls durch einen plötzlichen, identifizierten, unerwarteten und unvorhergesehenen Unfall verursacht, der sich in vollem Umfang zu einem spezifischen Zeitpunkt während der Versicherungsperiode im Gebäude oder auf dem Grundstück ereignet, das im Verzeichnis angegeben ist, und uns nicht später als dreißig (30) Tage nach Ablauf der Versicherungsperiode gemeldet wird.
- g. Ihr Eigentum, Besitz oder Ihre Benutzung eines Grundstücks oder Gebäudes, das sich nicht innerhalb Ihres Grundstück oder Gebäudes befindet.
- h. Schadenansprüche aus allmählich eintretenden Schäden oder aufgrund von Verschleiß.
- i. Aufwendungen zur Entdeckung von Undichtigkeiten oder Funktionsstörungen sowie der Feststellung von Schadenursachen in Verbindung mit der Entleerung und Wiederauffüllung von Installationen, Containern und Rohrleitungen sowie die damit verbundenen Reparatur- und Änderungskosten (Renovierungskosten).
- j. Aufwendungen, die nur aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass die Kombination mehrerer Ereignisse mit ähnlichen Auswirkungen (z. B. gelegentliches Einsickern schädlicher Substanzen in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Containern) zur Ergreifung von Maßnahmen geführt hat, die im Falle individueller Ereignisse dieser Art nicht erforderlich gewesen wären.
- k. Schadenverhütungskosten, die sich aus Ereignissen ergeben, die durch Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge oder deren Teile oder Zubehör verursacht worden sind.
- l. Die Kosten der Beseitigung einer Gefahrensituation im Sinne des Unterabsatzes 7.1.

5. PRÄMIENZAHLVORFAHREN

5.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr am Fälligkeitstermin im Voraus zu zahlen. Im Falle von Ratenzahlungen gelten die Prämien als nachträglich zahlbare Prämien.

5.2. Änderung des Prämientarifs

Falls sich die Prämien oder die Selbstbehaltsbestimmungen ändern, können wir unter Umständen eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen. Wir werden Sie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres über eine solche Anpassung informieren.

Falls Sie nicht mit der Anpassung einverstanden sind, können Sie den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist vorbehaltlich der Bedingung wirksam, dass wir sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres erhalten.

6. SCHADENABWICKLUNGSVERFAHREN

6.1. Schadenmeldung und Schadenabschätzung

- 1 Sie sind verpflichtet, uns Ihren Schaden sofort zu melden, und Sie müssen uns ermächtigen, alle Informationen einzuholen, die der Abschätzung des Schadens dienen. Sie sind im Schadenfall verpflichtet, alles zu tun, um den Schaden zu minimieren, und Sie müssen sich in diesem Zusammenhang nach unseren Instruktionen richten.
- 2 Falls ein Haftungsanspruch gegen Sie geltend gemacht wird, müssen Sie Ihrem Makler so schnell wie möglich, d. h. spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, alle Schreiben, Ansprüche, Gerichtsbefehle, gerichtliche Vorladungen oder sonstigen Rechtsdokumente zustellen, die Sie erhalten.
- 3 Sie dürfen kein Haftungszugeständnis oder Angebot machen und keine Schadenregulierung ohne unsere schriftliche Einwilligung vornehmen.

6.2. Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 2 Wir berücksichtigen keinen sentimental Liebhaberwert.
- 3 Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu akzeptieren.

Es besteht kein Versicherungsschutz für:

Von der Feuerwehr, Polizei oder von anderen zur Erbringung von Hilfeleistungen verpflichteten Parteien erbrachte Dienstleistungen.

6.3. Verhaltensbezogene Pflichten

Die versicherten Personen sind verpflichtet:

- keine Ansprüche geschädigter Parteien anzuerkennen und keine Zahlungen zu leisten;
- uns die Verantwortung für die Durchführung von Zivilprozessen zu übertragen. Wir übernehmen die Kosten solcher Prozesse im Rahmen der Begrenzung der Versicherungssumme.

Wir führen die Verhandlungen mit geschädigten Parteien in unserer Eigenschaft als Vertreter der versicherten Personen. Die von uns vereinbarte Regulierung ist sowohl für den Versicherungsnehmer als auch die versicherten Personen rechtsverbindlich.

6.4. Selbstbehalt

Für jeden Schaden trägt der rechtmäßige Anspruchsberechtigte den in der Police angegebenen Selbstbehalt.

7. SORGFALTSPFLICHT

7.1. Schadenverhütung

Die versicherten Personen sind verpflichtet, mit der den Umständen entsprechenden Sorgfalt zu handeln und die Verhütungsmaßnahmen zu ergreifen, die unter den gegebenen Umständen in zumutbarer Weise erwartet werden können. Die versicherten Personen sind verpflichtet, auf ihre Kosten unverzüglich alle Gefahrensituationen zu beseitigen, die unter Umständen einen Schaden verursachen könnten.

8. SONSTIGES

8.1. Verletzung von Bestimmungen, Pflichten und Verpflichtungen

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung um den Anteil zu reduzieren, um den der Eintritt und das Ausmaß des Schadens durch die fahrlässige Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen;
- Verpflichtungen beeinflusst worden ist.

Wendet sich der Geschädigte direkt an den Versicherer, informieren wir den Versicherungsnehmer und die versicherte Person über diesen Anspruch.

8.2. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf das Recht der Leistungsreduzierung in Fällen, in denen das Schadenereignis durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist, jedoch mit Ausnahme von Fällen, in denen die schädliche Handlung oder Unterlassung auf den Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten zurückzuführen ist.

8.3. Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Schadenversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

8.4. Sonstige Bestimmungen

Die in den vorvertraglichen Informationen enthaltenen Allgemeinen Bedingungen gelten zusätzlich zu diesen Bedingungen.